

Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Wawern vom 08.11.2011 (2.Änderung) vom 10. September 2020

Der Ortsgemeinderat Wawern hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderung der Friedhofssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 12 Abs.1, § 16 und § 21 werden wie folgt ergänzt:

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu einem Alter von 6 Jahren
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 6 Jahre,
 - c) Wahlgrabstätten
 - d) Urnengrabstätten als Wahlgrabstätten
 - e) in Urnenwahlgrabstätten als Rasengrab (Urnenasengräber)

§ 16 Gestaltung der Grabmale

Absatz 3 wird eingefügt:

- (3) Bei den Urnenrasengräber sind zulässig
- a) schrägaufgestellte Gedenktafeln - max. Breite 0,40 m, max. Höhe 0,50 m
 - b) stehendes Grabdenkmal – max. Breite 0,40 m, max. Höhe 0,60 m

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5

§ 21 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

Absatz 7 wird eingefügt

(7) Bei den Urnenrasengräbern ist fester Aufwuchs nicht zulässig. Sonstiger Grabschmuck wie Kerzen, Grabgestecke, Blumentöpfe und –vasen dürfen nur auf dem Betonsockel abgestellt werden.

Die Rasenfläche ist von jeglichen Gegenständen freizuhalten. Nur anlässlich der Bestattung dürfen Blumen an der Grabstätte abgelegt werden.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wawern, 10. September 2020
ORTSGEMEINDE WAWERN

Karl-Peter Binz
Ortsbürgermeister